

Beschlussvorlage

Bewertung der Dachflächen städtischer Gebäude bezogen auf ihre Eignung für Photovoltaikanlagen

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	28.05.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die vorhandenen und geeigneten Dachflächen (Anlage 1) der städtischen Liegenschaften sollen den Stadtwerken Eberbach oder der e.con GmbH für die Installation von Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden, um den Aufbau, Betrieb, Instandhaltung sowie alle anfallenden Folgekosten zu übernehmen.
2. Ein entsprechender Zeitplan zur Umsetzung ist bis Ende Juni 2020 vorzulegen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- a) In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.04.2019 wurde von der CDU-Fraktion ein Minderheitenantrag zur Prüfung von einer möglichen Installation von Photovoltaikanlagen auf den Liegenschaften der Stadt Eberbach gestellt.
- b) Im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2019 wurde der Minderheitenantrag beraten und von Seiten des Gremiums einstimmig beschlossen.
- c) Bereits in der Vergangenheit hat sich die Stadtverwaltung Eberbach mehrfach mit der Thematik zur Nutzung von Dachflächen für Photovoltaikanlagen auf städtischen Liegenschaften auseinandergesetzt. Letztmals wurde dies mit Beschlussvorlage 2008-211 (Anlage 2) aufgearbeitet und den städtischen Gremien vorgestellt.
- d) Die Beschlussvorlage wurde den Ortschaftsräten vorab zur Kenntnis gegeben.

2. Grundlagenerhebung

In Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Eberbach, der Hochbau- und Planungsabteilung wurden die einzelnen städtischen Liegenschaften entsprechend ihrer städtebaulichen Lage,

bautechnischer Voraussetzungen und Wirtschaftlichkeit der Dachfläche für Photovoltaik bewertet.

Die Bewertung der jeweiligen Liegenschaften kann den beigefügten Datenblättern entnommen werden (Anlage 3).

3. Baurecht- und planungsrechtliche Beurteilung

Die Landesbauordnung Baden- Württemberg regelt in § 50 Abs. 1 Nr. 3 c) die Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung. Werden Solaranlagen an oder auf Dach- und Außenwandflächen angebracht, sind diese sowohl in beplanten Gebieten als auch im unbeplanten Innenbereich (§30, 34 BauGB) als gebäudeabhängige Anlagen verfahrensfrei. Auch wenn die Dachflächen „Hausfremden“ zur Solarstromerzeugung überlassen werden, ist diese Nutzungsänderung verfahrensfrei. Befinden sich die Gebäude im Außenbereich, ist dieses Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch ebenso zulässig. Verfahrenspflichtig bleiben weiterhin Änderungen im Inneren z.B des Tragwerks aufgrund statischer Anforderungen und die Genehmigungserfordernisse z.B nach dem Denkmalrecht. Dies wäre nach Beschlussfassung bei den einzelnen Liegenschaften entsprechend zu prüfen.

4. Weiteres Vorgehen

Die im Beschlussantrag genannten vorhandenen und geeigneten Dachflächen der städtischen Liegenschaften sollen den Stadtwerken Eberbach oder der e.con GmbH für die Installation von Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden, um den Aufbau, Betrieb, Instandhaltung sowie alle anfallenden Folgekosten zu übernehmen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:
Anlage 1 -3